



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 31.07.2019

Polizeieinsatz bei Demonstration gegen Rechtsextremismus am 27.07.2019 in Schwandorf

Am 27.07.2019 fand in Schwandorf eine Demonstration gegen Rechtsextremismus statt, bei der ca. 200 Bürgerinnen und Bürger ihr Recht auf Versammlungsfreiheit wahrgenommen haben. Zum Ende der Versammlung kam es zu einem Polizeieinsatz, bei dem Pfefferspray bzw. Reizgas und polizeilicher Zwang angewendet worden sind.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie genau stellte sich der Ablauf dieser Versammlung, insbesondere der Polizeieinsatz von Reizgas bzw. Pfefferspray, dar?
- 1.2 Wie viele Demonstrantinnen und Demonstranten waren vor Ort?
- 1.3 Wie viele Polizeieinsatzkräfte waren vor Ort (bitte aufgeschlüsselt nach zugehöriger Einheit)?

- 2.1 Auf welcher Rechtsgrundlage wendete die Polizei Reizgas bzw. Pfefferspray an?
- 2.2 Welche sonstigen Gründe bestanden für den Einsatz von Reizgas bzw. Pfefferspray?

- 3.1 Auf welcher Rechtsgrundlage nahm die Polizei Demonstrantinnen und Demonstranten in Gewahrsam?
- 3.2 Welche sonstigen Gründe bestanden hierfür?
- 3.3 Wie lange wurden diese Personen in Gewahrsam genommen?

- 4.1 Welche erkennungsdienstlichen Maßnahmen wurden durchgeführt (bitte einzeln auflisten)?
- 4.2 Welche Anzeigen wurden gegen diese Personen erstattet (bitte einzeln auflisten)?
- 4.3 Wurden bei der Demonstration bzw. im Umfeld der Demonstration Personen verletzt (bitte einzeln unter kurzer Darstellung des Sachverhalts und des Grads der Verletzung sowie unter Angabe der verantwortlichen Personen auflisten)?

5. Durch welche Polizeieinheiten erfolgten die Festnahmen bzw. der Einsatz von Reizgas bzw. Pfefferspray?

6. Welche Lehren zieht die Staatsregierung aus dem Polizeieinsatz bei dieser Versammlung für künftige vergleichbare Einsätze?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 02.10.2019

- 1.1 Wie genau stellte sich der Ablauf dieser Versammlung, insbesondere der Polizeieinsatz von Reizgas bzw. Pfefferspray, dar?**
1.2 Wie viele Demonstrantinnen und Demonstranten waren vor Ort?

Ca. 250 Versammlungsteilnehmer hatten sich am 27.07.2019, gegen 12.30 Uhr, am Ausgangspunkt der Aufzugsstrecke, am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB), in Schwandorf eingefunden. Die Anreise der Teilnehmer erfolgte mit Zug, Bus und Pkw. Zu Sicherheitsstörungen während der Anreise kam es nicht.

Nach der Auftaktkundgebung am ZOB bewegte sich die Versammlung über den Bahnhofplatz in die Bahnhofstraße und über die Friedrich-Ebert-Straße zum Schwandorfer Marktplatz. Im Bereich des Schlesierplatzes sowie am unteren Marktplatz wurden Zwischenkundgebungen abgehalten.

Weiter führte die Aufzugsstrecke in die Rathausstraße, über die Innere Ettmannsdorfer Straße, entlang dem Adolph-Kolping-Platz, in die Höflingerstraße und endete schließlich wieder am ZOB, wo durch den Versammlungsleiter um 14.01 Uhr die Versammlung für beendet erklärt wurde.

Nach Beendigung der Versammlung sollte eine Person, welche sich während der Versammlung verummumt hatte, sowie eine weitere Person, welche während der Versammlung einen Polizeibeamten am Arm verletzt hatte, einer Identitätsfeststellung unterzogen werden. Diesen Personen wurden Platzverweise erteilt. Hierbei versuchten umstehende Personen, die polizeilichen Maßnahmen zu verhindern. Eine Person versuchte hierbei, ein polizeiliches Pfefferspray an sich zu nehmen. Ferner kam es bei dieser Situation zu zwei Flaschenwürfen auf Polizeibeamte, wodurch ein Polizeibeamter verletzt wurde. Mittels Polizeikette wurden die anwesenden Personen von den zur Identitätsfeststellung festgehaltenen Personen getrennt. Dabei musste durch die Polizei Pfefferspray zur Durchsetzung der Platzverweise eingesetzt werden. Zum Einsatz von Reizgas kam es nicht.

- 1.3 Wie viele Polizeieinsatzkräfte waren vor Ort (bitte aufgeschlüsselt nach zugehöriger Einheit)?**

Um einen ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten und um Beeinträchtigungen für Unbeteiligte und Verkehrsteilnehmer möglichst gering zu halten, waren in der Spitze insgesamt 184 Polizeibeamte im Einsatz. Es handelte sich dabei um 114 Polizeibeamte des Polizeipräsidiums Oberpfalz und 70 Beamte der Bayerischen Bereitschaftspolizei (der Abteilungen Würzburg und Nürnberg).

- 2.1 Auf welcher Rechtsgrundlage wendete die Polizei Reizgas bzw. Pfefferspray an?**

Zur Unterbindung der Störung der polizeilichen Maßnahme und zur Durchsetzung der Platzverweise (Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 Polizeiaufgabengesetz – PAG), wie in der Antwort auf die Fragen 1.1 und 1.2 beschrieben, wurde unmittelbarer Zwang nach Art. 75 Abs. 1, 77 PAG in Form des Einsatzes von Pfefferspray angewandt. Das Pfefferspray wurde als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (Art. 78 Abs. 3 PAG) eingesetzt. Reizgas wurde nicht eingesetzt. Der mögliche Einsatz des RSG-4 wurde durch das Unterstützungskommando (USK) zunächst durch Hochhalten des Gerätes konkludent angedroht, was zunächst zu einer Beruhigung der Lage führte. Bei der dann folgenden Eskalation im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung der zweiten Person war eine erneute Androhung durch die Dynamik der Situation nicht mehr möglich.

- 2.2 Welche sonstigen Gründe bestanden für den Einsatz von Reizgas bzw. Pfefferspray?**

Keine.

3.1 Auf welcher Rechtsgrundlage nahm die Polizei Demonstrantinnen und Demonstranten in Gewahrsam?

Die Festhaltung der Personen, welche einer Straftat verdächtig waren, diente der Feststellung von deren Identität gem. Art. 2 Abs. 4 PAG i. V. m. §§ 163, 163b Strafprozessordnung (StPO).

3.2 Welche sonstigen Gründe bestanden hierfür?

Die Person, deren Identität nach Vermummung während der Versammlung festgestellt wurde, ist minderjährig und wurde nach abgeschlossener Sachbearbeitung bis zur Abholung durch die Mutter im polizeilichen Gewahrsam gehalten.

3.3 Wie lange wurden diese Personen in Gewahrsam genommen?

Die Festhaltungen hatten eine Zeitdauer von minimal 19 Minuten und maximal 2 Stunden und 5 Minuten. Alle Personen (bis auf die Person in der Antwort auf Frage 3.2) konnten unmittelbar nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen ihren Weg fortsetzen.

4.1 Welche erkennungsdienstlichen Maßnahmen wurden durchgeführt (bitte einzeln auflisten)?

Drei Personen wurden erkennungsdienstlich behandelt. Dies umfasste die Erstellung einer Personenbeschreibung, die Fertigung von Lichtbildern sowie die Abnahme von Fingerabdrücken. Bei einer der drei Personen wurde mit deren Einwilligung zusätzlich eine DNA-Probe entnommen.

4.2 Welche Anzeigen wurden gegen diese Personen erstattet (bitte einzeln auflisten)?

Wegen der im Rahmen des Einsatzgeschehens festgestellten Verstöße wird gegen

- zwei Personen wegen gefährlicher Körperverletzung,
- eine Person wegen Diebstahls und Verstoßes gegen das Waffengesetz,
- zwei Personen wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz und
- eine Person wegen Körperverletzung

ermittelt.

4.3 Wurden bei der Demonstration bzw. im Umfeld der Demonstration Personen verletzt (bitte einzeln unter kurzer Darstellung des Sachverhalts und des Grads der Verletzung sowie unter Angabe der verantwortlichen Personen auflisten)?

Beim Einsatz des Pfeffersprays erlitten einige der umstehenden Personen Augenreizungen. Zur Beurteilung der Verletzung bzw. zu deren Versorgung wurde der Rettungsdienst hinzugezogen. Keine der anwesenden Personen machte gegenüber den Rettungskräften eine Verletzung geltend. Eine Behandlung war nicht erforderlich.

Ein Polizeibeamter wurde durch einen Schlag auf den Arm durch eine Versammlungsteilnehmerin verletzt (siehe auch Antwort auf die Fragen 1.1 und 1.2). Ein weiterer Polizeibeamter wurde durch einen Flaschenwurf nach Versammlungsende verletzt (siehe auch Antwort auf die Fragen 1.1 und 1.2).

5. Durch welche Polizeieinheiten erfolgten die Festnahmen bzw. der Einsatz von Reizgas bzw. Pfefferspray?

Die Maßnahmen zur Identitätsfeststellung wurden sowohl durch die eingesetzten Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Oberpfalz als auch durch Unterstützungskräfte der Bayerischen Bereitschaftspolizei getätigt.

Der Einsatz des Pfeffersprays erfolgte durch Polizeibeamte der Unterstützungskräfte der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

6. Welche Lehren zieht die Staatsregierung aus dem Polizeieinsatz bei dieser Versammlung für künftige vergleichbare Einsätze?

Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungsbildungsprozess teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Oberstes Ziel des Polizeieinsatzes war und ist es auch zukünftig bei ähnlich gelagerten Polizeieinsätzen, den Versammlungsteilnehmern die Wahrnehmung des Art. 8 Grundgesetz (GG) zu gewährleisten.

Durch den Einsatz der Polizei wurde der ordnungsgemäße Verlauf der Versammlung sichergestellt. Die deeskalierende und kommunikative Strategie der Polizei trug maßgeblich zum – größtenteils – friedlichen Verlauf der Versammlung bei.